



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Köllner, Eduard: Die rechtliche Stellung der Altkatholiken.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die rechtliche Stellung der Altkatholiken.

Das Nachstehende ist die Antwort auf eine von der „Germania“ in Berlin in ihrer Nr. 119 vom 29. Mai 1874 aufgeworfene Frage. Diese Frage, in welcher der Ultramontanismus eine seiner stärksten Waffen zu schwingen glaubt, lautet wörtlich dahin: „wie kann und darf der preußische Cultusminister ohne Mentalrestriction die im §. 15 der preußischen Verfassung gebrauchte Bezeichnung „römisch-katholisch“ auf die Altkatholiken beziehen und den mit §. 15 der beschworenen preußischen Verfassung der „römisch-katholischen“ Kirche garantirten Besitz und Genuß auch den Altkatholiken, die nicht mehr „römisch-katholisch“ sein wollen, zuwenden?“

Stellen wir zuerst Sinn und Interesse der Frage klar, um die es sich handelt. Beides liegt nicht, wie die Germania mit jesuitisch-schlauer Dialektik die Frage stellt, darin, mit welchem Rechte der Cultusminister die Bezeichnung „römisch-katholisch“ auf die Altkatholiken beziehen und ihnen die Rechte der „Römisch-Katholischen“ in Preußen gewähren dürfe, während sie selbst nicht mehr „römisch-katholisch“ sein wollen, sondern die allein ins Gewicht fallende Frage ist, wie der §. 15 der preußischen Verfassung die Bezeichnung „römisch-katholisch“ verstanden, d. h. welchen Umfang und Inhalt damals die Bezeichnung „römisch-katholisch“ gehabt, oder wer damals unter dem Namen „römisch-katholisch“ begriffen worden sei, und wem danach die preußische Verfassung die Rechte garantirt, und somit der Cultusminister, sofern er die Verfassung beschworen, auch zu gewähren habe. Das ist die Frage.

Wenn sich nun ergeben sollte, daß der §. 15 der Verfassung mit der Bezeichnung „römisch-katholisch“ einen andern Umfang und Inhalt verbunden hat, so folgt zuerst, daß das Hauptargument, welches die „Germania“ aus der Bezeichnung „römisch-katholisch“ nimmt, hinfällig wird, weil es der Bezeichnung einen andern Sinn unterschiebt, als der §. 15 der Verfassung damit verbindet, es folgt aber auch weiter, daß der Cultusminister im Sinne des §. 15 zu handeln hat, und nicht in dem Sinne, welchen die „Germania“ der Verfassung unterlegt.

Offenbar rechnet nun der Cultusminister die Altkatholiken zu denen,
Grenzboten III. 1874.

welchen durch §. 15 die Rechte „der römisch-katholischen Kirche“ im preussischen Staate garantirt, die also unter der Bezeichnung „römisch-katholisch“ mitbegriffen sind, während die „Germania“ die Bezeichnung „römisch-katholisch“ in §. 15 so versteht, oder so zu verstehen sich den Anschein gibt, daß die Altkatholiken durch die Bezeichnung „römisch-katholisch“ bei Aufrihtung der Verfassung schon von der römisch-katholischen Kirche und ihren Rechten ausgeschlossen wären.

Nun haben aber zweifellos vor dem vaticanischen Concil 1870 die beiden Gegensätze, welche durch das vaticanische Concil auseinander und in offenen Kampf getreten sind, noch zugleich innerhalb der römisch-katholischen Kirche gelegen, als das sog. Episcopals- und das sog. Papalsystem, d. h. während allmählich (die altbritische Kirche unterwarf sich Rom erst in England 1072 in Irland 1074, in Schottland 1176) das christliche Abendland den Papst als Oberhaupt anerkannte, war und blieb doch die Ansicht über die Stellung und Rechte der Papstgewalt, und zwar nach der Reformation, wie vor ihr, sehr verschieden.

Die Einen, die Episcopalisten, haben dem Papste überall nur einen primatus honoris zugestanden, so daß der Papst nicht einmal in disciplina (der ganzen äußeren Einrichtung der Kirche) autonom, geschweige in fide infallibel sei, sondern immer nur secundum canones der Concilien zu entscheiden habe, mit voller Wahrung der Rechte und Bedeutung der Bischöfe und Concilien, also ohne Kränkung, geschweige Vernichtung ihrer Rechte.

Die andere Seite, die Curialisten, haben dagegen allerdings, den Wünschen des römischen Hofes gemäß, und nach der Reformation unter Leitung der Jesuiten und im Gegensatz zu den Protestanten mit steigendem Erfolge dem Papste die Stellung und Rechte zugesprochen, zu deren theoretischer tiefster Begründung durch die Infallibilität sich erst das vaticanische Concil hergegeben hat. Denn wenn auch die römische Curie je nach den Verhältnissen vielfach autonom verfahren war, so ist doch nie das Curialsystem, geschweige die Infallibilität fides declarata gewesen.

Wenn aber nun der ganze Standpunkt, den die Altkatholiken vertreten, vor dem vaticanischen Concil von 1870 noch in der römisch-katholischen Kirche lag, und die Katholiken dieses Glaubens doch zur römisch-katholischen Kirche gehörten, insofern auch sie in dem Papste den Einheitspunkt und das Oberhaupt der Kirche sahen (denn das haben auch die Episcopalisten gethan), so sind sie natürlich von der preussischen Verfassung in §. 15 mit begriffen worden, und der Ausdruck „römisch-katholisch“ hat in §. 15 und somit in der preussischen Verfassung einen ganz anderen Sinn, als ihn die „Germania“ in sie hineinlegt, und wie man ihn, nach der realen Entwicklung, jetzt „in dem augenfälligen Sinne“ damit verbinden kann, nur mit dem kleinen Irrthum

der „Germania“, daß „die ganze civilisirte Welt und sämtliche preußische Staatsverträge mit Rom und die Urheber der Constitution“ diesen Sinn damit verbunden hätten.

Wer giebt also der Germania das Recht, ihre einseitige Fassung der Bezeichnung „römisch-katholisch“, die nur die eine Seite des Katholicismus, wie dieser zur Zeit der Aufrichtung der preußischen Verfassung bestand, begreift, als die richtige hinzustellen, und die Fassung des römischen Katholicismus, wie er beide Gegensätze in sich fassend bis zum vaticanischen Concil ganz zweifellos bestanden hat, für unkatholisch und nicht im §. 15 der preußischen Verfassung begriffen zu erklären?

Somit kann es sich nur darum fragen, ob wirklich der Standpunkt der Altkatholiken, d. h. Läugnung der Infallibilität und des primatus jurisdictionis, mit Zugeständniß nur eines primatus honoris, und der Entscheidung nur secundum canones, also mit Wahrung der Rechte der Bischöfe und Concilien, in der römisch-katholischen Kirche bis zum vaticanischen Concil thatsächlich vorhanden, und zwar — da er factisch zeitweise die römisch-katholische Kirche beherrscht hat — als zweifellos zur römisch-katholischen Kirche vor 1870 gehörend nothwendig in §. 15 begriffen ist?

Dafür treten wir mit Folgendem den Beweis an.

Ohne hier weiter urziren zu wollen, daß die Bedeutung der Stelle Matth. 16, 19, wenn sie überhaupt im Sinne Roms zu verstehen ist, zweifellos durch Matth. 18, 18 und Joh. 20, 23 genauer im Sinne des Episcopalsystems erklärt wird, und ohne die Fragen hier weiter behandeln zu wollen, ob Petrus überhaupt in Rom war, ob er, wenn er hinkam, Bischof dort war, und ob, wenn er Bischof in Rom war, seine Rechte auf seine Nachfolger übergegangen sind und übergehen konnten, zeigt die Entschiedenheit, mit welcher die Anmaßungen der römischen Bischöfe, Victor's 196 im Anfang des Osterstreites, und Stephan's über die Rekertaufe 256, von den Bischöfen des Morgen- und Abendlandes, zurückgewiesen werden, daß die Bischöfe des Morgen- und Abendlandes namentlich Cyprian trotz seiner Schrift de unitate ecclesiae, dem römischen Bischöfe vor dem Concil von Nicäa überhaupt kein Vorrecht, geschweige jurisdictionis oder gar der Infallibilität zugestanden. Zu Nicäa wurden den drei großen Bischöfen von Antiochien, Alexandrien und Rom als Mutterkirchen ihre Stellung und Rechte über die von ihnen gestifteten und dadurch abhängigen Kirchen und kirchliche Kreise bestätigt, aber alle 3 gleichgestellt, und zum Zeugniß dessen keiner der 3 großen Bischöfe, sondern ein spanischer Bischof vom Kaiser zum Präsidenten des Concils ernannt. Seit Nicäa aber beginnt nun die Rivalität der großen Bischöfe, und besonders das Streben Roms, sich über die anderen Bischöfe zu erheben. Die dem römischen Bischof zu Sardia 347 und durch das decretum Gratiani 378

für ganz specielle historische Verhältnisse und jedem Bischof darum nur persönlich zugesprochenen Rechte werden dann zu Constantinopel von dem 2. öcumenischen Concil wieder förmlich cassirt; weil aber dort dem Bischof von Constantinopel als dem der neuen Hauptstadt (Neu-Rom) die gleichen Rechte mit den drei anderen großen Bischöfen gegeben werden, wird dem Bischof von Rom als Bischof der (alten und eigentlichen) Hauptstadt (wohlzumerken als Bischof der Hauptstadt, nicht als Nachfolger Petri) ein Ehrevorrang zugestanden, aber auch dieser, als das oströmische Reich durch die Theilung 395 selbständig geworden war, dem römischen Bischof von dem 4. öcumenischen Concil zu Chalcedon 451 wieder abgesprochen, und mit Hinzunahme des Bischofs von Jerusalem werden die 5 großen Bischöfe von Antiochien, Alexandrien, Rom, Constantinopel und Jerusalem mit dem neuen Namen „Patriarchen“ sich in Ehre und Rechten ganz gleichgestellt. Freilich suchen nun die römischen Bischöfe ihre Rechte zu erweitern zur Jurisdiction, aber die Concilien von Carthago 416 und 418 verbieten die *appellationes transmarinas*, und das von Leo dem Großen erschlissene *Decretum Valentiniani III.* 445 wird so wenig im Abendlande, als im Morgenlande anerkannt (erst als das Argument der Hauptstadt durch den gleichen Charakter Constantinopels seine Kraft verloren hatte, stellen die römischen Bischöfe die *cathedra Petri* in den Vordergrund), und als der Patriarch von Constantinopel Johannes Sejunator sich auf einem Concil 587 den Titel „Allgemeiner Bischof“ beilegte, da protestirten noch die römischen Bischöfe Pelagius II. und Gregor der Große; dieser nannte sich *servus servorum* und erklärte jeden Bischof für den Antichrist, der sich über die anderen Bischöfe erheben wolle (erklärte also damit den infallibeln Papst für den Teufel selbst). Dagegen verschaffte sich sein Nachfolger Bonifacius III. durch Anerkennung des Mörders und Thronräubers Phocas in Constantinopel 606 den Titel „Pabst“. Das ist der Ursprung dieses Namens.

Aber obgleich Gregor der Große (590—604) die Unterwerfung von England eingeleitet hatte (nur nicht der altbrittischen Kirche), so ging doch durch die politischen Verhältnisse (germanische Völker, Islam) Ansehen und Macht der römischen Bischöfe so zurück, daß ihre Macht 714 beschränkt war auf den Stadtprenkel von Rom, Unteritalien, Sicilien, Corsica und die angelsächsische Kirche, und 730 wurde ihnen auch noch Unteritalien durch den griechischen Kaiser Leo Isaurus entrissen.

War danach der römische Bischof bis 730 nicht der Einheitspunkt der Christenheit, so war er noch weniger das infallibele Oberhaupt. Denn 680 wurde von dem 6. öcumenischen Concil zu Constantinopel der römische Bischof Honorius ausdrücklich als Ketzer, 692 aber ebendasselbst (*quinisextum*) die ganze römische Kirche für ketzerisch erklärt und ausdrücklich wieder der Bischof von Constantinopel dem römischen gleichgestellt.

Eine neue Entwicklung trat aber durch Bonifacius und die politische Veränderung im fränkischen Reiche ein. Bonifacius bekehrte nach seiner angelsächsischen Anschauung Deutschland gleich für Rom, und er wies Pipin für die kirchliche Sanction seines Treubruchs an Rom, und so erkaufte sich der römische Bischof wiederum durch Sanction eines Treubruchs und der Revolution den Schutz der fränkischen Könige. Zwar sträubten sich die fränkischen Bischöfe lange, sich Rom zu unterwerfen (Bonifacius meldet nach Rom: *promisso non steterunt*), zwar wollte Bonifacius selbst dem römischen Bischof nur die Patriarchenrechte, Entscheidung *secundum canones*, gewähren, und sagt ausdrücklich, es sei dem römischen Bischofe nur so lange zu gehorchen, als er selbst nicht vom Glauben abfalle (*a nemine judicandus, nisi forte deprehendatur a fide devius*), hat also ganz entschieden die Unfehlbarkeit verworfen, zwar hat Karl der Große nicht daran gedacht, den römischen Bischof zum souveränen Herrn des Kirchenstaates zu machen (er sollte sein Vasall bleiben), geschweige ihn als Oberhaupt der ganzen Kirche anzuerkennen (er stellte ihn als den *Apostolicus* nur als den ersten Metropolitens des Reichs hin, alle mit ihm auf gleicher Linie, ließ aus der Sammlung der Kirchengesetze für die fränkische Kirche die *canones von Sardica* weg, nach denen jeder an den Bischof von Rom appelliren konnte, und nahm dagegen die *canones der Concilien von 416 und 418*, Verbot der Appellation nach Rom, auf), zwar protestirten noch 833 und 844 die fränkischen Bischöfe gegen jede *jurisdictio* von Rom, mit der Drohung, den römischen Bischof zu excommuniciren, zwar protestirten noch ganz besonders 864 die Erzbischöfe von Cöln und Trier gegen jede *Jurisdictio* von Rom (Streit Lothar's mit Nicolaus I.), aber Karl der Große hatte dadurch, daß er die abendländische Kaiserkrone von Leo II. annahm, das abendländische Kaiserthum in eine solche Verbindung mit dem römischen Bischofe gebracht, daß der Wahn sich festsetzte, daß das abendländische Kaiserthum von der Krönung vom römischen Bischof abhängt, und nun das abendländische Kaiserthum und das Papstthum als die beiden feindlichen Brüder nicht ohne einander und nicht mit einander leben können, bis das Papstthum durch die Fehler der weltlichen Macht unter der Gunst der Verhältnisse das Kaiserthum in den Staub tritt (zu Canossa 1077).

Diese Erhebung und Ueberhebung des Papstthums vollzog sich aber nach ihren für die Entwicklung wichtigsten Factoren und Momenten in folgender Weise.

Der Druck der Arianer hatte schon früher (490—526) die abendländischen Bischöfe dazu gedrängt, sich an den römischen Bischof zu wenden, um durch seine Fürsprache Schutz und Hülfe bei dem ebenfalls arianischen mächtigsten Fürsten der Zeit Theodorich dem Großen (488—526) zu finden, Dionysius

Grigius (498—556) aber hatte durch die Aufnahme der römischen litterae decretales (ursprünglich nur Gutachten, responsa, welche die römischen Bischöfe in Gemeinschaft des ganzen römischen Klerus auf Anfragen erließen, mit der steigenden Macht Roms zu Decreten, Befehlen werdend) in die Sammlung der Kirchengesetze den Wahn erzeugt, daß die römischen Bischöfe Gesetze für die ganze Kirche geben könnten, und so der *jurisdictio* den Weg gebahnt, während die römischen Bischöfe selbst, allerdings oft die Wahrheit und Gerechtigkeit schützend (Nicolaus I. gegen Lothar 2c.) und so von der Meinung der Zeit getragen und unterstützt, nun mit steigender Entschiedenheit die *cathedra Petri* in den Vordergrund stellen, auf diesem Grunde immer entschiedener den *suprematus jurisdictionis* an- und aussprechen, mit kluger Benutzung der menschlichen Schwächen, theils durch Ernennung von Bischöfen in fernen Ländern zu ihren Vicaren (Sylvicum, Gallien, Spanien, Deutschland), theils durch Verleihung von Rang und Ehren (Erhebung einzelner Bischöfe über andere, Pallium 2c.) thatsächlich ihren Sprengel erweitern und ihr Patriarchat, indem sie das von Karl dem Großen auf ihr Werk gedrückte Staatsiegel mit ihrer Umschrift versehen und auslegen, zum Papstthum in späterem Sinne erheben.

So wird es möglich, daß mit Hülfe der in Mainz von 790—843 fabricirten pseudisidorischen Decretalen nach der tiefsten Erniedrigung des Papstthums durch das Hurenregiment 882—963 das abendländische Kaiserthum selbst, Heinrich III., nachdem er drei Päpste abgesetzt (Synode zu Sutri 1046), dem Papste (Leo IX.) die Reform und Ordnung der Kirche übergibt, und so selbst den pseudisidorischen Betrug zur Wahrheit macht, worauf das Papstthum durch die Klugheit Gregor's VII. (1073—1085) seinen Culminationspunkt erklimmt und unter Innocenz III. 1215 die Tage seines höchsten Glanzes feiert.

Aber mit dem steigenden Bedürfnisse der Reformation erscheint als Hülfe der Kirche gegen das Verderben des Papstthums und durch das Papstthum das Episcopalsystem, oder der eigentliche alte ächte Katholicismus.

Wie wenig die Bischöfe vor der Erhebung der römischen Bischöfe zum eigentlichen Papstthum und vor der dann folgenden Ueberhebung des Papstthums daran gedacht haben, in dem Papste ihren Richter, geschweige das unfehlbare Oberhaupt der Kirche für Glauben und Regierung der Kirche anzuerkennen, beweisen, nach den oben schon genannten, die Synoden: zu Rom 963 unter Otto I., welche den Papst Johann XII. verurtheilte und absetzte als des Mordes, der Gotteslästerung, der Unzucht überwiefen, zu Rheims 991, welche unter Leitung Gerbert's, des nachherigen Papstes Sylvester II., in der Sache Arnulph's von Rheims gegen die Entscheidung des Papstes

Johann XV. erklärte, der Papst hätte gar nicht gefragt werden sollen, weil ihm gar keine Herrschaft über die fränkische Kirche zustehe, zu Worms 1076, welche noch den gewaltigsten Papst Gregor VII. selbst absetzte. Dabei ist natürlich ganz gleichgültig, ob und mit welchem Erfolge diese Synoden und Bischöfe gegen das übermächtig werdende Papstthum ankämpfen, die Thatsache bleibt bestehen, daß die Synoden und Bischöfe nicht daran denken, in dem Papste ihren Richter, geschweige das unfehlbare Oberhaupt, und zwar im Sinne der Encyclica und des Syllabus, das unfehlbare Oberhaupt für die Ordnung und Regierung von Staat und Kirche anzuerkennen.

Aber wie treten nun die Bischöfe auf, als das Verderben der Kirche und vor Allem des Papstthums und das Verderbniß der Kirche durch dasselbe den Ruf „Reformation an Haupt und Gliedern“ allgemein gemacht hatte!

Das Concil zu Pisa 1409, bestehend aus 22 Cardinälen, 4 Patriarchen, 12 wirklichen und 14 repräsentirten Erzbischöfen, 80 Bischöfen und 102 bischöflichen Vertretern, einer Anzahl von Aebten, hohen Geistlichen, den Abgeordneten von 20 Universitäten und vielen europäischen, namentlich deutschen Fürsten, mehr als 300 Doctoren der Theologie und des kanonischen Rechts, — setzte zwei Päpste ab, als „Meineidige, Störer des Kirchenfriedens und als Ketzer.“

Wir fragen die „Germania“: hatte dieses Concil, eine ganz andere Repräsentation der katholischen Kirche als das vaticanische von 1870, hatten seine Bischöfe und Theilnehmer den Standpunkt und Glauben des neuen vaticanischen Concils, der Unfehlbarkeit, und nicht vielmehr den Standpunkt des Altkatholicismus? waren sie „römisch-katholisch“ oder nicht? erkannten sie den Papst als ihren Richter an, oder richteten sie umgekehrt den Papst?

Das noch größere Concil zu Costniz 1415—1418 aber setzte sogar drei Päpste ab, und zwar außer Benedict XIII. und Gregor XII. noch den Papst Johann XXIII. ausdrücklich als überwiesen des Mordes, der Simonie, des Unglaubens, ja der Ketzerei und aller denkbaren Unzucht. Und dieses Concil bestand außer dem Kaiser aus 4 Patriarchen, 30 Cardinälen, 33 Erzbischöfen, 150 Bischöfen, 124 Aebten, 4 Churfürsten, 24 Herzogen, einer Menge anderer Fürsten in Person oder ihren Abgeordneten, 1800 Priestern, einer Anzahl von Doctoren der Theologie und des kanonischen Rechts, den Deputirten der Universitäten u. s. w. Wir fragen die „Germania“: waren diese allesamt katholisch, oder nicht? waren sie nicht römisch-katholisch? — In Wahrheit war es eine solche Repräsentation der ganzen römisch-katholischen Kirche, daß, wenn sie nicht katholisch, und zwar nicht römisch-katholisch waren, niemand als römisch-katholisch übrig war, als der Papst selbst. Das war die ganze abendländische katholische Christenheit, ergo ist der Altkatholicismus der alleinige wahre ächte Katholicismus!

Und ebenso erklärte ja wieder das ebenso große Concil zu Basel 1431 — 1443 den Pabst Eugen IV. 1439 für einen Störer des Kirchenfriedens und Ketzer, weil er den Grundsatz nicht anerkannte, daß ein Concil über dem Papste stehe, und setzte ihn ab.

Hielten alle diese Bischöfe den Pabst für unfehlbar? oder standen sie nicht vielmehr auf dem Standpunkte des Altkatholicismus? Sind darnach die Altkatholiken keine Katholiken?

Erst die Reformation verrückt den Standpunkt und gibt der Bezeichnung „römisch-katholisch“ im Gegensatz zu den Protestanten einen engeren Sinn: die Jesuiten verdächtigen seitdem jeden Episcopalsystem als Protestant und Ketzer. Und doch ist es nur Lug und Trug, daß das Concilium Tridentinum die bischöflichen Rechte aufgegeben, d. h. den Pabst für autonom ohne ein allgemeines Concil und ohne die Bischöfe, oder gar für infallibel erklärt habe.

Wahr ist nur, daß, nachdem einmal die Frage de jure divino residentiae episcoporum aufgeworfen war, in welcher das ganze Recht der Bischöfe (Episcopalsystem) lag und liegt, man von Rom aus Alles daran setzte, um eine ausdrückliche Erklärung des Concils im Sinne des Episcopalsystems zu hindern, und daß das soweit durch die italienischen Creaturen des Papstes gelang, aber umgekehrt ließen die Bischöfe keinen Ausdruck passiren, der irgendwie gegen das Episcopalsystem gedeutet werden könnte, während materiell, der Wirklichkeit nach, die Bischöfe gegen die Autonomie, also auch gegen die Unfehlbarkeit des Papstes waren, ergo das Vaticanische Concil von 1870 in der Sache und dem kirchlichen Interesse schlecht hin dem Tridentinischen Concil widerspricht. Das ist nach den Quellen und den geheimen Acten des Concils von Trident, wie sie nach und nach an den Tag gekommen sind, auch bald von Sarpi so nachgewiesen, unwidersprechlich: — möglich freilich, daß die „Germania“ und ihre Gelehrten das nicht wissen.

Und dieser ächte Catholicismus fand dann auch in Veranlassung der unchristlichen jesuitischen Moral durch den Jansenistischen Streit (1640—1713) seinen formalen Ausdruck und seine reale Verkörperung in den holländischen Diöcesen: Utrecht, Harlem und Deventer, officiell von der holländischen Regierung als die alte katholische Kirche (im Gegensatz zu den „Römischen“) anerkannt, und Altkatholicismus genannt, so daß daher der Name stammt.

Aber kaum hatten sich durch den Westphälischen Frieden die kirchlichen Verhältnisse fester geordnet, den Protestanten gegenüber, so erscheint das Episcopalsystem wieder (ja schon 1611 durch Edmund Richer gegen Bellarmin), in hervorragender Weise in den 4 articuli ecclesiae gallicanae 1682, welche schlecht hin nichts als der Altkatholicismus sind, dann in der Josephinischen und Leopoldinischen Gesetzgebung (1781 — 1790).

Daß und wie aber bald darauf oder vielmehr im Zusammenhang mit der Stimmung der Zeit die deutschen Erzbischöfe auf Grund des Buches Febronius (1763—1778, von J. Nic. von Hontheim, Weihbisch. von Trier) in der Bad-Emser-Punctation 1786 den Standpunkt des Episcopalsystems eingenommen haben, bis dahin, daß nach dem Aſchaffenburger Concordate (1447) die dem Papste zugestandene Kirchengewalt immer nur auf 5 Jahre gelten solle, mit Zurückweisung des päpstlichen Nuntius ist zu bekannt, als daß es weiterer Nachweisung bedürfte.

Und daß dieser Standpunkt von den eifrigsten Katholiken behauptet worden ist bis auf die neueste Zeit, ebenso von Lehrern des Kirchenrechts (Droste-Hülshoff etc.), von den katholisch-theologischen Facultäten (Gießen etc.), als von deutschen Bischöfen (v. Wessenberg etc.) ist Alles so entschieden, daß nur Unwissenheit oder böser Wille das leugnen kann.

Danach ist, der christlichen Morgenländischen Kirche gar nicht zu gedenken, auch für das christliche Abendland der Altkatholicismus die allein ächte katholische Lehre bis zum Vaticanischen Concil 1870.

Natürlich hat die preussische Verfassung in §. 15 nicht daran denken können, den so durch die ganze Kirchengeschichte bezeugten und bei der Aufrihtung der Verfassung factisch vorhandenen, nur von den Curialisten bekämpften, Standpunkt, der ebenso entschieden von den größten öcumenischen Concilien durch Wort und That declarirt ist, als die Infallibilität vor 1870 nicht declarirt war, auszuschließen; wenn die Verfassung auch keine Entscheidung über die Gegensätze gegeben hat, mit der Verfassung hat der Cultusminister seine Verpflichtung beschworen, beiden Parteien ihre Rechte zu wahren und zu gewähren.

So verlangt Eid und Pflicht des Cultusministers, den Anspruch der Altkatholiken auf Besitz und Genuß der katholischen „Anstalten, Stiftungen und Fonds“ vollständig zu wahren.

Ja das strenge Recht verlangt eigentlich, daß die Altkatholiken allein noch Anspruch haben auf die vom Staate in der Verfassung gewährten Rechte: weil sie den Standpunkt, den katholischen Glauben, auf dessen Grund der „römisch-katholischen“ Kirche ihre Rechte in Preußen gewährt worden sind, nicht verlassen haben, während die Gegenpartei der Neukatholiken das gethan hat.

Sind nun die Altkatholiken durch das Vaticanische Concil und den unverständigen Eifer der Jesuiten und Neukatholiken dazu gedrängt worden, sich vom Papstthum loszusagen, so ist das nicht Schuld der preussischen Regierung, sondern der jesuitischen Partei, kann aber die preussische Regierung nicht veranlassen, den Altkatholiken die ihnen in §. 15 gewährleisteten Rechte zu entziehen.

Denn, wie schon bemerkt, das Kirchengut gehört nach strengem Rechte nur den Altkatholiken, weil die römisch-jesuitische Partei den früheren Standpunkt des römisch-katholischen Glaubens und damit die Voraussetzung und Bedingung verändert hat, auf deren Grund der römisch-katholischen Kirche ihre Rechte im Preussischen Staate gewährleistet sind, — und nicht aus rechtlichen, sondern nur aus politischen Gründen ist es zu entschuldigen, wenn der preussische Staat noch den Anspruch der römisch-jesuitischen Partei auf den Genuß der in §. 15 gewährleisteten Rechte zuläßt.

Zum Schlusse richten wir nun umgekehrt an die „Germania“ die Fragen:

1) Waren alle oben angeführten Concilien und Bischöfe, welche die Päpste für Ketzer erklärten und absetzten, noch römisch-katholisch? waren namentlich auch die deutschen Erzbischöfe von Cöln, Trier u. 1786 noch römisch-katholisch, als sie dem Papste immer nur auf 5 Jahre Rechte in der deutschen katholischen Kirche gewähren wollten, und so ihm nicht einmal eine jurisdiction, geschweige kirchliche Autonomie oder gar Infallibilität zugestanden? Hatten sie einen andern Standpunkt als die heutigen Altkatholiken?

2) War Bonifacius noch römisch-katholisch, indem er dem Papste nur die Patriarchenrechte secundum canones zugestand, die Infallibilität aber auf das Entschiedenste mit den Worten verwarf: a nemine est judicandus, nisi forte deprehendatur a fide devius? Der heilige Bonifacius war also ein echter Altkatholik, und ist schwerlich sehr erbaut, wenn die von seinem Glauben abgefallenen deutschen Bischöfe an seinem Grabe erscheinen.

Das widmen wir dem Centrum des deutschen Reichstags.

Wiesbaden.

Dr. Eduard Köllner.

Die Schlacht von Pavia am 24. Februar 1525

das „Sedan“ des 16. Jahrhunderts

von

Max Jähns.

IV. (Schluß.)

Auf beiden Flügeln war der Sieg entschieden, im Centrum kaum noch zweifelhaft. Hier tummelte noch immer der tapfere König, obwohl auch um ihn her die Hakenschützen gewaltig wirkten, sein Streitroß. Als er endlich einmal um sich sah, erblickte er rechts und links sein Heer in voller Flucht. „Um Gott, was ist das!?“ rief er aus; er hoffte wenigstens die Schweizer